

(Für Ihre Unterlagen)

Erläuterungsblatt

Anträge auf Befreiung / Ermäßigung der Hortgebühren und die geforderten Nachweise (Unterlagen) bitte in einem verschlossenen Briefumschlag an den Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg senden.

Rechtliche Grundlagen für die Festsetzung der Hortgebühren sind die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO) sowie die Hortbenutzungs- und Hortgebührensatzung der Stadt Altenburg.

Befreiungstatbestände

Die im Antrag aufgelisteten Leistungsempfänger sind für den Zeitraum des Leistungsbezuges bei Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Hortkostengebühr befreit.

Als Nachweise gelten:

- aktuelle Nachweise über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II)
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- aktueller Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII

Einkommensberechnung

Hier müssen Angaben nur erfolgen, wenn Sie einen Antrag auf Ermäßigung wegen Ihres Familieneinkommens stellen wollen.
Werden die Personen, deren Einkommen zur Berechnung relevant sind, ermittelt, muss festgestellt werden, welcher Art dieses Einkommen ist (z. B. Gehalt, Besoldung,...) und in welcher Höhe es vorliegt.

Als Nachweise in Kopie gelten:

- Nachweise zum Sorgerecht, wenn das Kind nicht mit beiden Eltern in einem Haushalt lebt (Nachweis alleinige Sorgeberechtigung, Scheidungsurteil, sonstige Vereinbarungen)
- Einkommenssteuerbescheid (vorrangig für Selbständige; liegt der aktuelle Bescheid noch nicht vor muss der letzte gültige ESt-Bescheid eingereicht werden)
- Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens (vorrangig für Angestellte und Beamte), Nachweis der Höhe der jährlichen Krankenversicherung bei privat Versicherten.
- Nachweise über den Erhalt weiterer Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, an den Schuldnerschuldner gezahlter Unterhalt...)
- Nachweis über sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Krankengeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- Nachweis über evtl. Unterhalt für das Hortkind
- Nachweis über evtl. Hinterbliebenenrente für das Hortkind
- Kindergeldnachweis von Alleinerziehenden, Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern (z. B. mit aktuellem Kontoauszug oder Gehaltszettel oder aktuellem Bescheid der Familienkasse)
- Nachweis über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKITA besuchen (Gebührenbescheid, Bestätigung der Einrichtung o.ä.)
- Nachweise für Werbungskosten
- Nachweise zu Unterhaltspflichten gegenüber Dritten

Es ist davon auszugehen, dass **unverheiratete Paare**, die zusammenleben, nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB das gemeinsame Sorgerecht haben (Sorgerechtsklärung).

In den Fällen, wo für unverheiratete (zusammenlebende Paare) kein gemeinsames Sorgerecht besteht, wird das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Elternteils **nicht** angerechnet. Eine Gebührenschild des nicht sorgeberechtigten Elternteils scheidet aus.

Hinweise:

Pro Geschwisterkind, für welches der Antragsteller Kindergeld bezieht und welches im Haushalt des Antragstellers lebt, erfolgt eine **Reduzierung** des errechneten durchschnittlichen Monatseinkommens um **220 €**.

Auf die ermittelte Gebühr gibt es (unabhängig vom Einkommen) eine **Ermäßigung von 28%** für jedes weitere Geschwisterkind welches eine Tagespflege, Kindertagesstätte oder einen Hort besucht. Der Nachweis kann mittels Gebührenbescheid bzw. Bestätigung des Einrichtungsträgers erfolgen.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, jedoch für das Wirksamwerden zum Schuljahresbeginn, spätestens bis zum 30.04., direkt beim Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadtverwaltung Altenburg.

Sofern Unterlagen nachgereicht werden müssen, bitten wir darum, diese in einem geschlossenen Umschlag, adressiert an den Fachdienst Kommunale Abgaben, unter Angabe des Kasenzeichens (sofern bekannt), dem Namen des Hortkindes und der jeweiligen Grundschule, einzureichen. Alle Unterlagen sind vollständig einzureichen. Es ist nicht ausreichend, nur die 1. Seite der jeweiligen Bescheide etc. zuzusenden.

Für Fragen steht Ihnen der Fachdienst Kommunale Abgaben unter der folgenden Telefonnummer, per E-Mail oder persönlich während der Öffnungszeiten gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Altenburg
Fachdienst Kommunale Abgaben

Markt 1
04600 Altenburg

E-Mail: hortgebuehren@stadt-altenburg.de

Öffnungszeiten

Montag -Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag zusätzlich 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.13

Tel. 03447-594 251 oder 594 250